

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1, § 232 Abs. 2, §§ 303, 516, 518, 565;
ArbGG § 64 Abs. 2, § 66 Abs. 1

Leitsätze:

1. Für die Zeit nach Dienstsclluß der Gerichte für Arbeitssachen müssen die Gerichtsverwaltungen sicherstellen, daß eine Partei die ihr zustehende Rechtsmittelfrist voll ausnutzen kann (vgl. BAG 9, 215 ff. = AP Nr. 30 zu § 233 ZPO; ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts).
2. Werden dafür Nachtbrieffkästen benutzt, so müssen diese als Nachtbrieffkasten deutlich gekennzeichnet sein. Dazu gehört der - auch nachts lesbare - deutliche Hinweis, daß in den Nachtbrieffkasten mit fristwahrender Wirkung Post für das Gericht eingeworfen werden kann. Nachtbrieffkästen müssen am Gerichtsgebäude ohne große Schwierigkeiten auffindbar und es muß auch sichergestellt sein, daß sie von Rechtsuchenden nicht mit anderen Brieffkästen verwechselt werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 1/63

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1963

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1/63

7 Sa 72/62 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor zugestellt
am 21. Oktober 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

1 63 11

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, den Bundesrichter Dr. Stumpf und die Bundesrichterin Professor Dr.Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Wittholz für Recht erkannt:

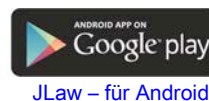
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern in Mannheim, vom 23. November 1962 - 7 Sa 72/62 - aufgehoben.
2. Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Die Berufung der Beklagten ist zulässig.
4. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

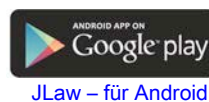
1. Die Klägerin hat auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen die in H wohnende Beklagte vor dem Arbeitsgericht Mannheim im Einziehungserkenntnisverfahren einen Zahlungsanspruch im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO in Höhe von 330,40 DM geltend gemacht und in der ersten Instanz ein ob-siegendes Urteil erstritten. Das am 31. Juli 1962 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts ist dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt K in M , am 14. August 1962 zugestellt worden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte in einem von ihr selbst unterschriebenen und an das Arbeitsgericht Mannheim gerichteten Schreiben vom 23. August 1962 "Berufung" eingelegt. Das Arbeitsgericht Mannheim, bei dem dieses Schreiben der Beklagten am 25. August 1962 einging, hat die Beklagte mit Schreiben vom 27. August 1962 darauf hingewiesen, sie könne die Berufung nur durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Vertreter von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden beim Landesarbeitsgericht einlegen lassen; dabei teilte das Arbeitsgericht der Beklagten auch die genaue Anschrift des Landesarbeitsgerichts mit. Daraufhin fertigte der von der Beklagten noch am späten Abend des 28. August 1962 aufgesuchte Rechtsanwalt Dr. Z aus S , ihr jetziger Prozeßbevollmächtigter, eine von ihm unterschriebene Berufungsschrift an. Die Beklagte brachte diese Berufungsschrift noch an demselben Abend persönlich nach Mannheim und übergab sie gegen 23⁰⁰ Uhr einem Polizeibeamten des Landespolizeikreiskommissariats, das in demselben Gebäude wie das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Außenkammern Mannheim - untergebracht ist. Der Polizeibeamte bestätigte der Beklagten den Empfang der Berufungsschrift und übergab diese dann am 29. August 1962 der zuständigen Geschäftsstellenbeamtin des Landesarbeitsgerichts. Den am Eingang des Gebäudes des Landesarbeitsgerichts angebrachten Nachtbriefkasten mit der Aufschrift "Landesarbeitsgericht" hat die Beklagte nicht benutzt.

2. Am 10. September 1962 hat die Beklagte durch ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten beim Landesarbeitsgericht die Berufung



erneut eingelegt, eine Berufungsbegründung vorgelegt und beantragt, ihr gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung hat sie an Eides Statt versichert: Ihr erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt K , habe ihr das Urteil des Arbeitsgerichts am 15. August 1962 unter Hinweis auf die ab der Urteilszustellung (14. August 1962) laufende Berufungsfrist von zwei Wochen zugehen lassen, ihr dabei aber nicht die vom Arbeitsgericht dem Urteil beigefügte Rechtsmittelbelehrung zugesandt. Da sie aus persönlichen Gründen das Berufungsverfahren selbst und ohne ihren bisherigen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten habe durchführen wollen, habe sie am 23. August 1962 dem Arbeitsgericht Mannheim die selbstgefertigte Berufungsschrift zugehen lassen. Erst aus dem Schreiben des Arbeitsgerichts vom 27. August 1962, das sie am Abend des 28. August 1962 nach Rückkehr von einer Reise vorgefunden habe, habe sie erfahren, daß ihre Berufungsschrift nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspreche. Sie habe dann unverzüglich ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten in dessen Privatwohnung aufgesucht. Dieser sei nicht mehr in der Lage gewesen, die von ihm dann gefertigte Berufungsschrift noch von S nach Mannheim zu überbringen, weil er erst ganz kurz vorher von einer anstrengenden Reise zurückgekehrt gewesen sei. Ihr jetziger Prozeßbevollmächtigter habe ihr daher empfohlen, die von ihm gefertigte Berufungsschrift einem im Hause des Landesarbeitsgerichts sicherlich anzutreffenden Beamten zu übergeben und sich bescheinigen zu lassen, daß versucht worden sei, das Schriftstück am 28. August 1962 vor 24⁰⁰ Uhr in die Verfügungsgewalt des Landesarbeitsgerichts gelangen zu lassen. Da sie keinen Beamten des Landesarbeitsgerichts und auch keinen Briefkasten mit der Bezeichnung "Nachtbriefkasten" vorgefunden habe, habe sie sich an das Polizeipräsidium in Mannheim gewandt, das sie dann an das Landespolizei-Kommissariat im Hause des Landesarbeitsgerichts verwiesen habe, wo sie das Schriftstück einem Polizeibeamten übergab.

3. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verweigert und die Berufung der Beklagten wegen verspä-



teter Einlegung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, durch die Übergabe der Berufungsschrift vom 28. August 1962 an den Polizeibeamten sei die Berufungsfrist nicht gewahrt und sie sei erst mit ihrer am 29. August 1962 erfolgten Aushändigung an die zuständige Geschäftsstellenbeamtin beim Landesarbeitsgericht eingegangen und daher verspätet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist könne der Beklagten nicht gewährt werden, weil ihr jetziger Prozeßbevollmächtigter schuldhaft gehandelt habe und die Beklagte dieses Verschulden gemäß § 232 Abs. 2 ZPO gegen sich gelten lassen müsse. Das Verschulden des jetzigen Prozeßbevollmächtigten bestehe darin, daß er der Beklagten am Abend des 28. August 1962 die Besorgung der Berufungsschrift selbst überlassen und ihr dabei den Rat gegeben habe, das Schriftstück einem im Hause des Landesarbeitsgerichts sicherlich anzutreffenden Beamten zu übergeben und sich die Übergabe bescheinigen zu lassen. Der Prozeßbevollmächtigte habe vernünftigerweise nicht annehmen können, daß abends nach 22⁰⁰ Uhr noch ein Bediensteter des Landesarbeitsgerichts anzutreffen sei und die Berufungsschrift entgegennehmen werde. Durch einen telefonischen Anruf beim Landesarbeitsgericht habe er ohne weiteres das Gegenteil feststellen können. Er habe der Beklagten dagegen den Rat geben müssen, die Berufungsschrift in den Briefkasten des Landesarbeitsgerichts zu werfen. Ihm als Anwalt habe bekannt sein müssen, daß nach der in der Fachpresse und auch in den Tageszeitungen veröffentlichten mehrfachen Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes die Gerichte gehalten seien, Einrichtungen, vor allem Nachtbriefkästen, vorzusehen, die es jeder Partei ermöglichen, die ihnen zustehenden Rechtsmittelfristen bis zum Ablauf des letzten Tages voll auszunutzen, und daß bei Fehlen solcher Einrichtungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfristen zu gewähren sei. Er habe sich deshalb sagen müssen, wahrscheinlich sei beim Landesarbeitsgericht ein Nachtbriefkasten vorhanden und dieser zu benutzen; für den Fall, daß lediglich ein einfacher Briefkasten anzutreffen sei, der nicht in der bei Nachtbriefkästen üblichen Weise re-



gistrierte, ob eingeworfene Post vor oder nach 24⁰⁰ Uhr eingeht, oder bei Fehlen eines solchen einfachen Briefkastens überhaupt habe er wegen unverschuldeter Unanbringlichkeit der Berufungsschrift mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufsfrist rechnen können. Deshalb habe er die Beklagte anweisen müssen, nach einem Nachtbriefkasten oder einem gewöhnlichen Briefkasten des Landesarbeitsgerichts zu sehen. Die Nichtausnutzung des beim Landesarbeitsgericht tatsächlich vorhandenen Nachtbriefkastens durch die Beklagte beruhe auf dieser unvollständigen Information, und deshalb liege ein Verschulden des jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vor.

4. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision bekämpft die Beklagte diese Begründung des Landesarbeitsgerichts als fehlerhaft und verfolgt sie ihr zweitinstanzliches Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Übergabe der Berufungsschrift vom 28. August 1962 an den Polizeibeamten wahrte die am 28. August 1962 ablaufende Berufsfrist von 2 Wochen seit der am 14. August 1962 geschehenen Zustellung des erstinstanzlichen Urteils (§ 66 Abs. 1 ArbGG) nicht. Für die fristgerechte Einlegung einer Berufung ist es vielmehr erforderlich, daß sie fristgerecht bei dem "Berufungsgericht" eingeht, wie sich aus § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 518 Abs. 1 ZPO ergibt; dabei genügt es aber nicht schon, daß die Berufungsschrift in irgendeiner Weise in das Gerichtsgebäude gelangt; vielmehr ist es erforderlich, daß sie entweder von dem zu ihrer Entgegennahme befugten Beamten - regelmäßig dem Geschäftsstellenbeamten - entgegengenommen oder mittels einer vom Gerichtsvorstand bestimmten Einrichtung - z.B. Nachtbriefkasten - in den entsprechenden gerichtlichen und damit amtlichen Gewahrsam genommen wird (vgl. BGHZ 2, 31 [32,33]). Das wird auch von der Revision nicht weiter bezweifelt. Demnach ist die Berufungsschrift erst am 29. August 1962 beim Landesarbeitsgericht und damit verspätet eingegangen.

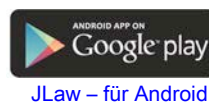


II. 1. Gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG, §§ 516, 233 Abs. 1 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist dann gewährt werden, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert worden ist; dabei muß eine Partei ein dafür ursächliches Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten sich als eigenes Verschulden zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Eine Behinderung der Beklagten durch Naturereignisse scheidet im vorliegenden Fall aus, so daß nur zu prüfen ist, ob ein anderer unabwendbarer Zufall die Beklagte an der zeitgerechten Einlegung der Berufung gehindert hat.

2. Das Landesarbeitsgericht wertet als Verschulden des jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, daß er diese nicht angewiesen hat, die Berufungsschrift in den Briefkasten des Landesarbeitsgerichts zu werfen. Diese Annahme ist unter den gegebenen Umständen fehlerhaft:

a) Nachdem die höchstrichterliche Rechtsprechung, namentlich des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts, mehrfach auf die Pflicht der Gerichtsverwaltungen hingewiesen hat, Nachtbriefkästen anzubringen, damit die Parteien die ihnen zustehenden Rechtsmittelfristen bis zum Ablauf des letzten Tages voll ausnutzen können (vgl. BAG 2, 116 ff. = AP Nr. 3 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 9 zu § 232 ZPO und Nr. 15 zu § 233 ZPO; BAG 9, 215 ff. = AP Nr. 30 zu § 233 ZPO; BGHZ 2, 31 ff.; 23, 307 ff.; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963 § 233 Anm. 4, Stichwort: "Gericht"), muß ein Anwalt diese Rechtsprechung kennen (vgl. BGH NJW 1952, 425 Nr. 14; BGHZ 23, 307 [312]) und in Situationen der hier in Rede stehenden Art in erster Linie einer Partei raten, nach einem Nachtbriefkasten zu suchen und in ihn die Rechtsmittelschrift einzuwerfen. Denn wenn die Gerichtsverwaltungen gesteigerte Anstrengungen machen, um den Parteien die volle und sichere Ausnutzung von Rechtsmittelfristen zu ermöglichen, ist ein Anwalt auch gehalten, diese gebotenen Möglichkeiten auszunutzen und die von ihm vertretene Partei entsprechend zu beraten.

b) Im vorliegenden Fall ist aber folgende Besonderheit gegeben: Der "Nachtbriefkasten" des Landesarbeitsgerichts war zwar seiner technischen Anlage nach ein echter "Nachtbrief-



kasten", der die v o r 24⁰⁰ Uhr eingehende Post von der später eingehenden mechanisch trennte; er war aber nicht als "Nachtbriefkasten" b e z e i c h n e t, sondern trug nur die Aufschrift "Landesarbeitsgericht"; er sah somit nur wie ein "gewöhnlicher Briefkasten" aus.

Ein solcher Briefkasten tut aber nicht nach außen hin kund, daß er ein "Nachtbriefkasten" und damit eine von der Gerichtsverwaltung bestimmte Einrichtung ist, um mit fristwahrender Wirkung Rechtsmittelschriften entgegenzunehmen. Derjenige, der vor einem solchen gewöhnlichen Briefkasten steht, sieht deshalb in ihm auch keine Einrichtung zur Entgegennahme von Post, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Gericht eingehen muß. Ihm drängt sich vielmehr augenfällig die Vorstellung auf, ein solcher Briefkasten unterscheide nicht zwischen der Post, die vor und nach 24⁰⁰ Uhr eingeht. Er kann also solche Briefkästen so behandeln, als seien sie keine "Nachtbriefkästen".

Nur eine solche Auffassung ist sachgerecht. Wenn - oft mit nicht unbeachtlichen Kosten - Nachtbriefkästen eingerichtet werden, müssen sie auch zweckgerecht sein und sich dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis anpassen. Deshalb müssen sie als Nachtbriefkästen deutlich gekennzeichnet sein. Dazu gehört der - auch nachts deutlich lesbare - Hinweis, daß in diesen Nachtbriefkästen mit fristwahrender Wirkung Post für das Gericht eingeworfen werden kann. Nachtbriefkästen müssen ferner am Gerichtsgebäude ohne nennenswerte Schwierigkeiten auffindbar und es muß auch sichergestellt sein, daß sie von Rechtsuchenden nicht mit anderen Briefkästen verwechselt werden. Das alles verursacht nur ganz geringe Kosten und gehört nach allgemeiner Auffassung notwendig zu einem Nachtbriefkasten.

c) Wenn der jetzige Prozeßbevollmächtigte die Beklagte nicht anwies, nach einem "Nachtbriefkasten" zu suchen, wie es nach dem oben Ausgeführten seine Pflicht gewesen wäre, so ist im vorliegenden Fall diese Unterlassung für die Fristversäumnis nicht ursächlich. Die Beklagte selbst hat nach ihrer eidesstattlichen Versicherung nach einem Nachtbrief-

- 8 -



kasten gesucht und ihn nicht gefunden. Hätte daher der Prozeßbevollmächtigte die Beklagte angewiesen, nach ehem. Nachtbriefkasten zu suchen, dann müßte angenommen werden, daß die Beklagte höchstens einen "gewöhnlichen Briefkasten" vorgefunden und dann vor der Frage gestanden hätte, ob sie diesem ihre Post anvertrauen könnte. Hätte der Prozeßbevollmächtigte einen solchen Fall vorausgesehen, dann aber hätte er ihr nicht zu raten brauchen, einem solchen gewöhnlichen Briefkasten die Rechtsmittelschrift anzuvertrauen. Er brauchte nicht zu wissen, daß der Briefkasten ein Nachtbriefkasten war. Es ist keinem Anwalt zuzumuten, darüber Feststellungen zu treffen. Er hätte somit die Überlegung anstellen dürfen, daß - falls kein "echter" Nachtbriefkasten mit entsprechender Aufschrift vorhanden und kein zur Entgegennahme der Rechtsmittelschrift befugter Beamter anzutreffen war, was die Beklagte feststellen und sich u.U. bescheinigen lassen sollte - ihm dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der oben zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung zustand. Von diesen Überlegungen ist aber Rechtsanwalt Dr.Z bei der Beratung der Beklagten offensichtlich auch ausgegangen.

d) Wenn er dabei auch den unrichtigen Rat gegeben oder bei ihr - infolge einer unklaren Ausdrucksweise oder eines Mißverständnisses - den Eindruck hinterlassen haben sollte, sie könne die Post auch einem nicht zur Entgegennahme befugten sonstigen Beamten aushändigen, so war das ebenfalls für die Fristversäumung nicht ursächlich. Denn da ohne ordnungsgemäßen Nachtbriefkasten und ohne zur Entgegennahme befugten Beamten die Frist sowieso versäumt werden mußte und damit ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand notwendig wurde, spielt es keine Rolle, was die Beklagte mit der Berufungsschrift gemacht hat. Zudem hatte die Abgabe der Berufungsschrift bei dem Polizeibeamten für sie zum mindesten den Vorteil, daß sie damit ihre vergeblichen Bemühungen und das Auffinden eines Nachtbriefkastens durch einen unbeteiligten Dritten unter Beweis stellen konnte.

e) Insgesamt ist somit ein Verschulden des jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht bewiesen, so daß dieserhalb nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert werden durfte. Vielmehr rechtfertigte das Fehlen eines ordnungs-



mäßigen Nachtbriefkastens nach der oben erwähnten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes die von der Beklagten begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann, wenn kein sonstiger Umstand gegeben war, der der Annahme eines unabwendbaren Zufalles entgegensteht. Als solcher Umstand ist auch nicht das Verhalten des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten oder ihr eigenes Verhalten in Betracht zu ziehen;

Ob der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte bei gehöriger Sorgfalt verpflichtet war, die Rechtsmittelbelehrung des Arbeitsgerichts der Beklagten zukommen zu lassen oder sie in anderer Weise ausdrücklich und schriftlich über die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Berufungsverfahren zu belehren, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn ein etwaiges Verschulden des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten in dieser Beziehung war für die Fristversäumnis ebensowenig ursächlich wie das eigene Verhalten der Beklagten: Die Beklagte hatte nach der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und auch des Bundesgerichtshofes das Recht, bis zum Ablauf des letzten Tages der Berufungsfrist ihre Berufung beim Landesarbeitsgericht einzulegen. Nachdem sie vom Arbeitsgericht am 28. August 1962 erfahren hatte, daß sie durch einen Rechtsanwalt die Berufung einlegen müsse, und nachdem sie auch noch an diesem Tage einen Rechtsanwalt gefunden hatte, der die Berufungsschrift für sie ausfertigte, hing die Möglichkeit der rechtzeitigen Einlegung der Berufung nur noch davon ab, ob das Landesarbeitsgericht die ordnungsgemäßen Voraussetzungen für eine Entgegennahme der Berufungsschrift bis 24⁰⁰ Uhr geschaffen hatte. Daran fehlte es, und diese Unterlassung war dann nur noch die alleinige Ursache für die Versäumung der Berufungsfrist durch die Beklagte, die etwaige andere Ursachen überholt hatte.

III. Das angefochtene Urteil war somit wegen Verletzung der §§ 233, 232 Abs. 2 ZPO aufzuheben. Da nach allem für das Revisionsgericht genügend sicher feststeht, daß der Beklag-



ten die begehrte Wiedereinsetzung zu gewähren und die
- im Übrigen ordnungsmäßige - Berufung der Beklagten zulässig
ist, hatte das Revisionsgericht auch dieses durch Zwischen-
urteil auszusprechen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; ^{vgl.} BAG 9, 319 [324] =
AP Nr. 8 zu § 79⁴ ZPO). Im Übrigen war der Rechtsstreit zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesar-
beitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Hilger
von Oppen Wittholz

